

# Die Klima- und Energieagentur Bamberg informiert:

## Was ändert sich durch die neue EnEV 2014 ab 1. Mai 2014

Am 16.10.2013 hat die Bundesregierung die neue Energieeinsparverordnung (EnEV 2014) beschlossen. Die neue EnEV 2014 löst die EnEV 2009 ab und bringt einige Neuerungen, die ab 01. Mai 2014 in Kraft treten.

### Heizkesselerneuerungen


Die Nachrüstpflicht für Heizkessel, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden wird durch die neue EnEV 2014 erweitert.

- Heizkessel, die bis Ende des Jahres 1984 eingebaut oder aufgestellt wurden dürfen ab 2015 nicht mehr betrieben werden.
- Heizkessel, die 1985 oder später eingebaut oder aufgestellt wurden darf man sie nach Ablauf von 30 Jahren nicht mehr betreiben.
- Die bereits bestehende Austauschpflicht für Heizungen, die vor dem 1. Oktober 1978 aufgestellt wurden besteht weiterhin.

Ausnahmen gelten für Niedertemperatur- und Brennwertkessel sowie für bestimmte selbstnutzende Ein- und Zweifamilienhausbesitzer.

### Austauschpflicht für 30 Jahre alte Öl- und Gasheizkessel

Regelung gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV) 2014:



vorher eingebaut	Öl- und Gasheizkessel 1.1.1985	nachher eingebaut
Kessel dürfen <b>ab 2015</b> nicht mehr betrieben werden.		Kessel müssen <b>nach 30 Jahren</b> außer Betrieb genommen werden.

**Ausnahmen:** Niedertemperatur- und Brennwertkessel; Ein- und Zweifamilienhausbesitzer, die am 1. Februar 2002 in ihrem Haus mindestens eine Wohnung selbst genutzt haben. Wenn der Eigentümer wechselt, muss der neue Besitzer den Kessel innerhalb von zwei Jahren austauschen.

Quelle: Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena), Stand 11/2013

## Primärenergiefaktor

Die Elektroheizungen erleben eine Renaissance. Der Bundestag hatte am 17.05.2013 das Verbot der Elektroheizungen für mehr als fünf Wohneinheiten ab 2020 aufgehoben.

Jetzt wird der Primärenergiefaktor von Strom von derzeit 2,6 auf 2,4 und ab 2016 auf 1,8 gesenkt. Dies dürfte insbesondere Hauseigentümer in Memmelsdorf Süd interessieren, da hier ein Baugebiet mit 347 Wohneinheiten liegt, bei dem grundsätzlich Elektroheizungen vorgeschrieben sind.

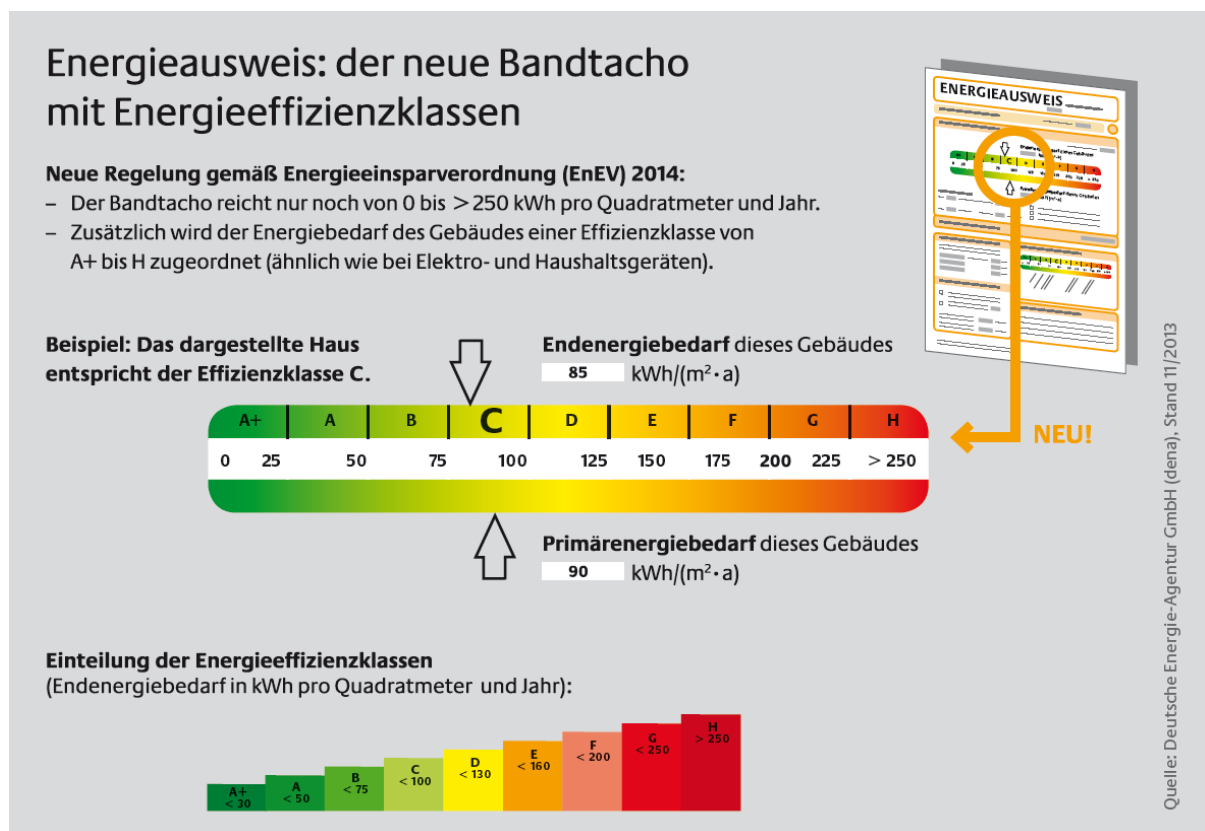
## Dämmung der obersten Geschossdecke

Nachdem es bei der bereits durch die EnEV 2009 geforderte Dämmung der obersten Geschossdecke immer wieder zu Irritationen führte, bringt die EnEV 2014 eine klärende Neuerung.

Zugängliche Decken beheizter Räume gegen unbeheizten Dachraum müssen nun bis Ende 2015 auf einen maximaler U-Wert von 0,24 Watt/(m<sup>2</sup>K) gedämmt werden, wenn sie die Baunorm nicht erfüllen. Alternativ, kann der Eigentümer das darüber liegende Dach entsprechend dämmen.

## Energieausweis

Der Bandtacho im Energieausweis für Wohngebäude bis 250 kWh/(m<sup>2</sup>a) wurde neu skaliert. Der Bandtacho wird zusätzlich durch Effizienzklassen von A+ bis H ergänzt.



Diese Regelung betrifft allerdings nur neue Energieausweise für Wohngebäude, die nach Inkrafttreten der Neuregelung ausgestellt wurde.

Künftig müssen Aussteller von Energieausweisen über das Internet bei der zentralen Registrierstelle, dem Deutschen Institut für Bautechnik (DIBT) in Berlin, eine Registriernummer beantragen.

Das DIBT hat auf seiner Webseite eine spezielle Website mit Informationen zu seiner Rolle als zentrale Registrierstelle veröffentlicht

#### Vorlagepflicht des Energieausweises

Die bestehende Pflicht zur Vorlage des Energieausweises gegenüber potenziellen Käufern und Mietern wurde konkretisiert: Bisher war vorgeschrieben, dass Energieausweise „zugänglich“ gemacht werden müssen.

Nun liegt eine Vorlagepflicht vor, d.h. wer eine Wohnung, ein Haus oder ein sonstiges Gebäude teilweise oder ganz verkauft oder neu vermietet müssen die Verkäufer und Vermieter künftig den Energieausweis ihren potenziellen Kunden sogar vorlegen, wenn diese das betreffende Gebäude besichtigen.

#### Neue Pflichtangaben in Immobilienanzeigen

Einführung der Pflicht zur Angabe energetischer Kennwerte in Immobilienanzeigen bei Verkauf und Vermietung. Folgende neue Angaben müssen Immobilienanzeigen aus dem Energieausweis enthalten:

Art des Energieausweises (Bedarfs- oder Verbrauchsausweis)

Wert des Energiebedarf oder -verbrauchs des Gebäudes

Wesentliche Energieträger der Heizung

Baujahr des Gebäudes

die im Energieausweis genannte Effizienzklasse (wenn ein Ausweis mit Effizienzklasse vorliegt).

Wer die neue Anzeigepflicht vorsätzlich oder leichtfertig nicht erfüllt handelt ordnungswidrig und könnte mit einer Geldbuße bis zu 15.000 € belegt werden. Allerdings greift diese Strafregel erst ab einem Jahr nach dem Inkrafttreten der EnEV 2014, also ab dem 1. Mai 2015.



Liegt für das zum Verkauf oder zur Vermietung anstehende Wohngebäude ein gültiger Energieausweis nach bisherigem Recht, also ohne Angabe einer Energieeffizienzklasse, vor, besteht keine Pflicht zur Angabe einer Klasse in der Immobilienanzeige.

Alte Energieausweise sind weiterhin bis zum Ende ihrer 10 jährigen Laufzeit gültig.

#### Ordnungswidrigkeiten erheblich erweitert

- Bis zu 50.000 Euro Bußgeld können folgende neue Tatbestände nach sich ziehen: alte Heizkessel trotz Betriebsverbot nutzen; ungedämmte Leitungen nicht wie gefordert isolieren; oberste zugängliche Geschossdecke, die nicht der Baunorm entspricht nicht pflichtgemäß dämmen.
- Bis zu 15.000 Euro Bußgeld drohen wenn ein Verpflichteter vorsätzlich oder leichtfertig: den Energieausweis bei Verkauf oder Neuvermietung nicht wie gefordert übergibt oder vorlegt, oder wenn er die Pflichtangaben in kommerziellen Anzeigen nicht veröffentlicht. Diese letztgenannte Ordnungswidrigkeit tritt allerdings erst ein Jahr später - d.h. ab 1. Mai 2015 - in Kraft.
- Bis zu 5.000 Euro Strafe können anfallen wenn ein Sachverständiger die zugeteilte Registriernummer nicht einträgt oder die Unterlagen und Daten für die Stichprobenkontrolle nicht wie gefordert übermittelt.

**Weitere Informationen können Sie der Website der Klima- und Energieagentur Bamberg [www.klimaallianz-bamberg.de](http://www.klimaallianz-bamberg.de) entnehmen.**